

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/69

Betreff: Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte

| | | | |
|---------------------------------|-----------------------|--------------|-------------------|
| Bereich | Name Verfasser/in | Aktenzeichen | Hungen, |
| 11 Allgemeine Verwaltung | Markus Seibert | | 13.04.2026 |

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

| FB 1 Zentrale Dienste | FB 2 Bürgerdienste | FB 3 Technische Dienste | FB 4 Finanzen |
|--|---|--|--|
| Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter |

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

| | | | |
|---|-----------------------|--------------|-------------------|
| Betreff: Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte | | | |
| Anlage(n): | | | |
| Bereich | Name Verfasser/in | Aktenzeichen | Hungen, |
| 11 Allgemeine Verwaltung | Markus Seibert | | 13.04.2026 |

| |
|---|
| Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein |
|---|

| | | |
|------------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Status |
| Stadtverordnetenversammlung | 30.04.2026 | öffentlich beschließend |

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der Stadträtinnen und Stadträte erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO).

Nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse beträgt die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte „zehn“.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind möglich.

Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein Wahlvorschlag behandelt.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist nach § 55 Abs. 2 Satz 3, 1. HS HGO der erste Bewerber des Wahlvorschlags.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem System Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V. mit § 22 KWG).

Ist die Position der oder des Ersten Stadtrates eine ehrenamtliche Stelle, so ist Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Nach § 46 Abs. 1 HGO sind die neu gewählten Stadträtinnen und Stadträte durch den Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.